

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Anni Brandt-Elsweiler, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Dr. Uwe Küster, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1768 —

Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

Vorbemerkung

Ziel der Kriminalpolitik muß es sein, Kriminalität durch geeignete und rechtsstaatliche Instrumente zurückzudrängen. Staatliches Strafen hat sich auf das Maß zu beschränken, das für den Rechtsgüterschutz und die Wahrung des Rechtsfriedens unverzichtbar ist. Dabei kommt es darauf an, sozialschädlichem Verhalten entgegenzuwirken und den Interessen von Verletzten Rechnung zu tragen, aber auch darauf, Straffälligen Möglichkeiten zur Wiedereingliederung zu bieten. Kontinuierlich ist zu überprüfen, ob das strafrechtliche Sanktionensystem den gesellschaftlichen Notwendigkeiten noch hinreichend Rechnung trägt oder ob geänderte Rahmenbedingungen Weiterentwicklungen des Sanktionenkatalogs notwendig machen.

Die Bundesregierung hat in ihrem – aufgrund einer Initiative der Fraktion der SPD erstellten – Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vom 7. Juli 1986 (Drucksache 10/5828) ausgeführt, sie halte es nur in sehr begrenztem Umfang für erforderlich, eine Änderung oder Ergänzung des bestehenden

Sanktionensystems zu erwägen. Dabei mußte sie aber einräumen, daß ihr weder gesicherte Erkenntnisse über die generalpräventive Wirkung der Strafe vorlagen noch darüber, in welchem Umfang das Strafrecht zu einer sozialen Eingliederung Straffälliger beizutragen vermag. Der Gesetzgeber sei „auch im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung bestimmter Sanktionen weitgehend auf Vermutungen angewiesen“, erklärte die Bundesregierung damals.

Inzwischen gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse über praktische Erfahrungen mit unterschiedlichen Sanktionensystemen im In- und Ausland. Es soll hier nur auf die abgeschlossenen rechtsvergleichenden und kriminologischen Forschungsprojekte des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Geldstrafe und zur Freiheitsstrafe hingewiesen werden. Der Deutsche Juristentag 1992 wird sich in seiner strafrechtlichen Abteilung mit dem Thema der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs beschäftigen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 12. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Kriminalwissenschaftliche Forschungen

- 1.1 Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen noch immer auf Vermutungen angewiesen?

In ihrem Bericht zum strafrechtlichen Sanktionensystem hat die Bundesregierung im Jahr 1986 auf die Schwierigkeiten hingewiesen, zu gesicherten Erkenntnissen über die generalpräventive Wirkung von Strafdrohungen zu gelangen (Drucksache 10/5828 Vorbemerkung S. 2). Seinerzeit ist bereits ausgeführt worden, daß die Entwicklung der Kriminalität in den einzelnen Ländern keineswegs nur von der jeweiligen Ausgestaltung ihres strafrechtlichen Sanktionensystems abhängt, sondern von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird, deren Zusammenspiel bislang noch nicht annähernd erforscht ist. Angesichts der von Land zu Land abweichenden soziologischen Gegebenheiten stößt die Aussagekraft rechtsvergleichender Untersuchungen damit auf die hierdurch vorgegebenen Grenzen.

Ob das Strafrecht in bestimmten Bereichen eine generalpräventive Wirkung zu entfalten vermag, hängt insbesondere – auch darauf ist der Bericht der Bundesregierung vom Jahr 1986 bereits eingegangen – von der jeweiligen Verfolgungsintensität innerhalb der einzelnen Staaten oder auch nur innerhalb einzelner Regionen ab. So haben, um ein bekanntes Beispiel aus der Vergangenheit zu erwähnen, die regional in Niedersachsen über längere Zeit verstärkt durchgeführten Polizeikontrollen zu einem signifikanten Rückgang der Trunkenheitsfahrten in dem von dem vermehrten Polizeieinsatz erfaßten Gebiet geführt. Entsprechend wird man je nach der Verfolgungsintensität der generalpräventiven Wirkung von Strafdrohungen dort besondere Bedeutung beimessen können, wo regelmäßig eine bewußte Risikoabwägung durch den Täter – etwa im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität – stattfindet. Sehr viel schwieriger läßt sich jedoch die generalpräventive Wirkung von Sanktionen in Fällen beurteilen, in denen für die Tat allenfalls vordergründig das Streben nach Vorteilen entscheidend ist. Vor allem bei Gesetzesverstößen Jugendlicher erweist sich immer wieder, daß hinter Taten, die nicht lediglich jugendtypische Verfehlungen darstellen, Störungen im Entwicklungsprozeß des jungen Menschen stehen, welche häufig derart tiefgreifend sind, daß bloße Strafdrohungen allein den Jugendlichen nicht von der Begehung rechtswidriger Taten abzuhalten vermögen. Wo der junge Mensch in sozial ungünstigen Verhältnissen aufwächst, keine Akzeptanz durch die Familie erfährt, keine Bezugsperson besitzt, die ihn als Menschen bejaht und ihm damit zugleich ein Selbstwertgefühl vermittelt, wo er in Schule und Berufsausbildung scheitert, keinen Arbeitsplatz findet und wo seine Zukunft durch Perspektivlosigkeit gekennzeichnet ist, wird er den mitmenschlichen Kontakt und die Selbstbestätigung durch andere letztlich bei denen suchen, die ebenfalls auf ihrem Lebensweg zu einem Scheitern verurteilt und in eine Außenseiterrolle gedrängt worden sind. Nicht selten steht hinter den Taten junger Menschen letztlich nur der verzweifelte – oft sogar unbewußte – Wunsch, von anderen bejaht und aner-

kannt zu werden. Es ist deshalb kein Zufall, daß uns die Jugendkriminalität zumindest dort, wo sie über bloße jugendtypische Verfehlungen hinausgeht, in der Regel als Gruppendelinquenz begegnet.

Aus dem Umstand, daß strafrechtliche Sanktionen nicht jeden potentiellen Täter, insbesondere nicht jeden jungen Menschen zu erreichen vermögen, zieht die Bundesregierung allerdings nicht den Schluß, daß deshalb eine weitgehende Entkriminalisierung von Rechtsgutverletzungen möglich wäre. Denn auch wenn sich bestimmte Gruppen vor allem junger Menschen von bestimmten Strafdrohungen nicht beeinflussen lassen, so läßt sich daraus noch nicht folgern, daß die strafrechtliche Sanktion generell ohne generalpräventive Wirkung sei. Vor allem wird auch dem Strafrecht nach wie vor die Aufgabe zufallen müssen, daß Bewußtsein dafür zu schaffen, daß das für jeden einzelnen notwendige Zusammenleben in einer Gemeinschaft nur möglich ist, wenn er zugleich auch die Rechte des anderen wahrt und seinerseits Verpflichtungen übernimmt, deren Erfüllung zur Aufrechterhaltung einer in einer freiheitlichen Rechtsordnung lebenden Gemeinschaft unverzichtbar sind. Zugleich soll ihm das Strafrecht mit seinem System von Sanktionen vor Augen führen, daß derjenige, der gegen diese Verpflichtungen verstößt, eine angemessene Reaktion der Gesellschaft zu erwarten hat. Damit dient auch die sog. positive Generalprävention der Akzeptanz einer für das Zusammenleben in einer sozialen Gemeinschaft bestehenden Wertordnung. Diese Aufgabe ist allerdings keineswegs in erster Linie vom Strafrecht, sondern von allen für das Gemeinwohl Verantwortlichen zu erfüllen. Welchen Stellenwert innerhalb eines Landes die positive Generalprävention besitzt, läßt sich deshalb wiederum auch nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Haltung und Einstellung der Bevölkerung beurteilen. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne weitgehend für die Gemeinschaft verantwortlich fühlt, wird sicherlich hier anders zu beurteilen sein als eine solche, die jahrzehntelang überwiegend durch ein vorherrschendes Anspruchsdenken gekennzeichnet war. Auch insoweit erscheinen deshalb verallgemeinernde Aussagen über die Wirkung einer sogenannten positiven Generalprävention ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Haltung und Einstellung der einzelnen Bevölkerungsgruppen zu unserer Gesellschaft nicht möglich.

- 1.2 Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um diese Defizite auszuräumen?

Hat sich der Bundesminister der Justiz entsprechend seiner Ankündigung im Bericht von 1986 nachhaltig für eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet eingesetzt?

Welche Forschungsaufträge hat er zu diesen Themen vergeben?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1.1 ergibt, geht die Bundesregierung davon aus, daß Aussagen über die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderen für die Entwicklung der Kriminalität jeweils maßgeblichen Faktoren erfolgversprechend sind. Vor-

rangig für die Bundesregierung war daher das Bemühen, einen Gesamtüberblick über die Ursachen, Prävention und Kontrolle von Kriminalität zu erhalten, wobei sie wegen ihrer Bedeutung das Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Entstehung der Gewaltkriminalität gerichtet hat. Entsprechend einem Beschluß des Bundeskabinetts vom 16. Dezember 1987 ist deshalb eine Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) gebildet worden, die zwischenzeitlich ihr Endgutachten vorgelegt hat. In diesem Gutachten sind in umfassender und über den Bereich der Gewaltkriminalität hinausgehender Weise Faktoren aufgezeigt worden, die für das Entstehen von Kriminalität wirksam sind. Darüber hinaus sind zugleich zahlreiche Vorschläge unterbreitet worden, wie im Einzelfall negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Dies gilt auch für die in der Antwort zu Frage 1.1 erwähnten Bereiche, in denen strafrechtliche Sanktionen bisher nur begrenzt generalpräventiv wirksam werden konnten.

Mit der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt hält es die Bundesregierung für eine vordringliche Aufgabe, den Ursachen der Kriminalität zu begegnen. Insbesondere ist präventiv darauf hinzuwirken, daß vor allem jungen Menschen ein Scheitern auf ihrem Lebensweg erspart bleibt. Es wird hier nicht nur darum gehen, die hierauf bezogenen Vorschläge der Gewaltkommission in die Praxis umzusetzen, sondern auch, deren Arbeit kontinuierlich für den Gesamtbereich der Kriminalität fortzuführen.

Im übrigen ist zu erwähnen, daß in den 80er Jahren – unabhängig von einem Auftrag der Bundesregierung – umfangreiche Forschungsvorhaben zur Generalprävention an den Universitäten Göttingen und Bremen durchgeführt worden sind.

- 1.3 Hat die Bundesregierung die seit längerem vorliegenden Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Freiheitsstrafe und zur Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht ausgewertet?

Zu welchen Initiativen der Bundesregierung hat diese Auswertung geführt?

Die Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind der Bundesregierung bekannt. Sie werden in die Prüfung von Vorschlägen zur Novellierung des Straf- und Strafverfahrensrechts einbezogen.

2. Bestandsaufnahme

- 2.1 Wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren entwickelt
- a) die Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftäter,
 - b) der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der Verurteilungen,
 - c) die Zahl der verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten,
 - d) die Zahl der zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden?

- a) Die Anzahl der nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilten ist von 108472 im Jahr 1986 auf 102454 im Jahr 1990 zurückgegangen (vgl. Anlage 1).
- b) Der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl aller – auch nach Jugendstrafrecht – Verurteilten lag in den Jahren 1986 bis 1990 bei etwa 15 % (vgl. Anlage 1), bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten zwischen 16,7 und 18,4 %.
- c) Die Anzahl der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ist von 49162 im Jahr 1986 auf 46873 im Jahr 1990 zurückgegangen (vgl. Anlage 1).
- d) In den Jahren 1986 bis 1990 ist die Zahl der zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen von 4853 auf 3311, die Anzahl der zu Jugendstrafe verurteilten Heranwachsenden von 11511 auf 8792 zurückgegangen (vgl. Anlage 1).

- 2.2 Wie hoch lag der Anteil der zu Bewährung ausgesetzten Strafen bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr und von ein bis zwei Jahren?

Der Anteil der nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr, bezogen auf alle Freiheitsstrafen dieser Dauer, ist von 75,9 % im Jahr 1986 auf 74,5 % im Jahr 1990 zurückgegangen. Der Anteil der nach § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis einschließlich zwei Jahren ist in dem genannten Zeitraum deutlich angestiegen, von 44,5 % auf 54,1 % (vgl. Anlage 1).

- 2.3 Wie hoch war der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen?

Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen an allen Jugendstrafen lag in dem Zeitraum 1986 bis 1990 bei etwa 64 % (vgl. Anlage 1).

- 2.4 Wie hoch war der Anteil der Fälle, in denen die Vollstreckung eines Strafrestes nach Verbüßung von zwei Dritteln (§ 57 Abs. 1 StGB) bzw. der Hälfte (§ 57 Abs. 2 StGB) der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde?

Der Anteil der Fälle, in denen die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, an der Gesamtzahl aller Strafrechtsaussetzungen (auch nach Jugendstrafrecht) lag in den Jahren 1987 bis 1989 bei etwa 62 % (vgl. Anlage 1). Der entsprechende Anteil für die Halbzeitentlassung betrug 1987 8,1 %, 1988 und 1989 jeweils 7,4 % (vgl. Anlage 1). Für das Jahr 1990 hat das Statistische Bundesamt Zahlen nicht mitteilen können.

- 2.5 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) wurde die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzt?

Der Anteil dieser Fälle an allen Strafrechtsaussetzungen lag 1986, 1988 und 1989 bei 0,2 % und 1987 bei 0,3 % (vgl. Anlage 1).

- 2.6 Wie hat sich durch die Einfügung von § 57 a StGB die durchschnittliche Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten entwickelt?

Die Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten wird in den Strafvollzugsstatistiken nicht erfaßt.

Von seiten der Landesjustizverwaltungen liegen zur Frage 2.6 folgende Antworten vor:

Baden-Württemberg

„Seit Inkrafttreten des § 57 a StGB beträgt in der JVA Bruchsal die durchschnittliche Verbüßungsdauer der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten 22 Jahre, zuvor betrug sie etwas mehr als 19 Jahre. Die anderen Langstrafenanstalten Baden-Württembergs verfügen über keine Haftdauerstatistiken. Dort ist die durchschnittliche Verbüßungsdauer der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten aufgrund der Einweisungskriterien jedoch insgesamt geringer.“

Bei einer Wertung der Bruchsaler Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sich in den Justizvollzugsanstalten zunehmend gefährliche Gefangene mit erheblichen psychosozialen Defiziten befinden, bei denen weder die Gewährung unbeaufsichtigter Lockerungsmaßnahmen noch eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann.“

Bayern

„Vor der Einführung des § 57 a StGB betrug die durchschnittliche Verbüßungsdauer der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen, denen Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege gewährt wurde, ca. 20 Jahre. Derzeit liegt die durchschnittliche Inhaftierungsdauer von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen bei ca. 18 Jahren.“

Berlin

„In der Zeit 1961 bis 1990 wurden in Berlin (West) 103 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, von denen 1990 noch 78 Verurteilte die Strafen verbüßten. Seit Inkrafttreten des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes am 1. Mai 1982 ist in acht Fällen gemäß § 57 a StGB die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Es wurden entlassen:

- ein Verurteilter nach 27 Jahren Strafverbüßung,
- ein Verurteilter nach 21 Jahren Strafverbüßung,
- ein Verurteilter nach 19 Jahren Strafverbüßung,
- ein Verurteilter nach 18 Jahren und 10 Monaten Strafverbüßung,

- ein Verurteilter nach 16 Jahren und 10 Monaten Strafverbüßung,
- zwei Verurteilte nach 16 Jahren und zwei Monaten Strafverbüßung,
- ein Verurteilter nach 15 Jahren und fünf Monaten Strafverbüßung.

Die Bewährungsfristen laufen noch.“

Bremen

„Da in Bremen lebenslange Freiheitsstrafen grundsätzlich nicht vollstreckt werden, weil die Vollstreckung aufgrund von Vereinbarungen über Vollzugsgemeinschaften früher in Hamburg stattfand und jetzt in Niedersachsen stattfindet, liegen bei den Gerichten Erfahrungen nicht vor. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft für Kapitalsachen hat folgendes berichtet:

„Hinsichtlich der Fälle aus der Zeit vor 1965 lagen mir nur lückenhafte Daten vor. Einige Verurteilte sind in der Haft gestorben. Einige sind abgeschoben worden (§ 456 a StPO). Ein Verurteilter wurde nach dem 1. Mai 1982 im Gnadenwege entlassen.“

Zwei nach dem 1. Mai 1982 entlassene Personen wurden nach der Entlassung erneut straffällig. Einer von ihnen verbüßt jetzt die lebenslange Strafe weiter, nach dem anderen wird gefahndet. Mithin bleiben nur 12 Fälle übrig...“

1. Vor Inkrafttreten des § 57 a StGB wurden folgende Zeiten verbüßt:

- 1 × 23 Jahre (14 Morde, vermutlich Kriegsverbrechen),
- 1 × 22 Jahre,
- 1 × 19 Jahre,
- 2 × 15 Jahre,
- 1 × 8 Jahre.

Durchschnittliche Haftdauer: etwa 17 Jahre.

2. Nach Inkrafttreten des § 57 a StGB wurden folgende Zeiten verbüßt:

- 1 × 20 Jahre,
- 1 × 19 Jahre,
- 2 × 17 Jahre,
- 2 × 15 Jahre.

Durchschnittliche Haftdauer: etwa 17 Jahre.

3. Die Verbüßung von nur acht Jahren (1.) hat den Grund, daß der Verurteilte wegen Alters und Erkrankung begnadigt wurde. Läßt man diesen Fall – als Sonderfall – außer acht, so ist festzustellen, daß die durchschnittliche Verbüßungsdauer nach Einführung des § 57 a StGB geringer ist, als die vorher war.“

Hamburg

„In den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes wurden im Gnadenwege aus lebenslanger Freiheitsstrafe entlassen:

- 1 Verurteilter nach 11 Jahren 8 Monaten Haft,

1 Verurteilter nach 5 Jahren 8 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 14 Jahren 6 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 13 Jahren 2 Monaten Haft.

Nach dem 1. Mai 1982 sind von den Strafvollstreckungskammern gemäß § 57a StGB folgende Verurteilte bedingt aus der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen worden:

1 Verurteilter nach 20 Jahren 11 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 18 Jahren 2 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 19 Jahren 8 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 21 Jahren 7 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 16 Jahren 2 Monaten Haft,
 1 Verurteilter nach 19 Jahren 11 Monaten Haft,
 3 Verurteilte nach 15 Jahren Haft.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl von Fällen hat die Justizbehörde davon abgesehen, Durchschnittswerte zu errechnen. Jede Entscheidung ist einzelfallbezogen und nur bedingt vergleichbar.

Hessen

„Eine tendenzielle Entwicklung läßt sich nicht feststellen, was sicherlich darauf zurückzuführen ist, daß jeweils individuelle Prüfungen stattzufinden haben. Entlassungen in Hessen nach § 57a StGB erfolgten:

1986 in einem Fall nach 24 Jahren,
 1987 in einem Fall nach 19 Jahren,
 1988 in drei Fällen nach durchschnittlich etwa 22 Jahren,
 1989 in drei Fällen nach durchschnittlich 20 Jahren,
 1990 in fünf Fällen nach durchschnittlich 25 Jahren,
 1991 in fünf Fällen nach durchschnittlich 21 Jahren.

Verbüßungszeit.

Niedersachsen

„Niedersachsen führt keine besondere Statistik über die durchschnittliche Dauer der verbüßten Freiheitsstrafen bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten. Hier wird nur eine jährliche Übersicht über die von niedersächsischen Gerichten zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten gefertigt, die am jeweiligen Stichtag, d. h. am 1. Januar jeden Jahres, bereits 15 Jahre oder länger in Haft sind. Dies waren:

1984 = 14 Verurteilte,
 1987 = 16 Verurteilte,
 1988 = 12 Verurteilte,
 1989 = 12 Verurteilte,
 1990 = 13 Verurteilte,
 1991 = 13 Verurteilte,
 1992 = 11 Verurteilte.

Zur Frage der bedingten Entlassung nach § 57a StGB hat sich auf eine Anfrage des Bundesverfassungsge-

richts zu einer Verfassungsbeschwerde der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg mit Sitz in Celle in einem Beitrag vom 2. Oktober 1989 wie folgt geäußert: „Die Strafvollstreckungskammer ist seit 1982 mit Entscheidungen nach § 57a StGB befaßt. Sie hat bis zum 1. Oktober 1989 insgesamt 49 Sachentscheidungen getroffen. In 10 Fällen sind die Verurteilten entlassen worden, in 22 Fällen ist die Prognose ungünstig gewesen, in acht Fällen ist die Entscheidung sowohl auf die Schwere der Schuld als auch die ungünstige Prognose gestützt worden, wobei das Schwergewicht bei der Prognoseentscheidung gelegen hat, und nur in neun Fällen ist eine Entlassung wegen der Schwere der Schuld verneint worden. In allen neun Entscheidungen ist zunächst nicht zur Frage der Prognose Stellung genommen worden. Diese neun Entscheidungen beziehen sich auf fünf Verurteilte. In einem Fall ist in einer Folgeentscheidung eine günstige Prognose verneint, in einem zweiten Fall ist nach wie vor die besondere Schwere der Schuld bejaht und in den drei übrigen Fällen sind bisher keine Folgeentscheidungen getroffen worden.“

Legt man diese Zahlen zugrunde, ergeben sich „nur“ 10 Entlassungen bei 49 Prüfungsfällen.

Ob es generell bei dieser relativ geringen Zahl von Entlassungen geblieben ist, vermag ich mangels weiteren ausreichenden statistischen Materials und sonstiger Kenntnisse nicht abschließend zu beurteilen. Im übrigen dürfte sich jegliche Schematisierung wegen der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles ohnehin verbieten.

Über die Entlassungen im Gnadenwege, für die der Niedersächsische Ministerpräsident zuständig ist, hat die Niedersächsische Staatskanzlei bis zum 20. Oktober 1988 eine Liste geführt.

Diese füge ich als Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme bei. Neuere Aufstellungen liegen mir nicht vor.

Auszug aus der Anlage 1:

„Vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1979 sowie vom 1. Mai 1983 bis zum 30. Juni 1988 hat der Herr Ministerpräsident die nachstehend angegebene Zahl von Begnadigungen ausgesprochen.“

Jahr	Zahl der Begnadigungen	Haftzeit in Jahren
1976	6	13/14/15/17/23/24
1977	3	18/19/20
1978	1	18
1979	4	13/17/21/32
1983	(ab 1. 5.) –	–
1984	–	–
1985	2	20/29
1986	1	37
1987	2	17/20
1988	(bis 30. 6.) –	–

Nordrhein-Westfalen

„Die durchschnittliche Dauer der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe bei den Strafaussetzungen nach § 57 a StGB (ohne NS-Täter) hat in Nordrhein-Westfalen betragen:

- 1986: 19 Jahre und 3 Monate,
- 1987: 20 Jahre und 11 Monate,
- 1988: 21 Jahre und 1 Monat,
- 1989: 21 Jahre und 7 Monate,
- 1990: 21 Jahre und 1 Monat.

Rheinland-Pfalz

- a) Die durchschnittliche Verbüßungsdauer der 40 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die vor Einführung des § 57 a StGB begnadigt wurden, beträgt 19 Jahre acht Monate.
- b) Die durchschnittliche Verbüßungsdauer der 10 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die nach Einführung des § 57 a StGB begnadigt wurden, beträgt 18 Jahre 10 Monate.
- c) Die durchschnittliche Verbüßungsdauer der 19 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die durch eine Entscheidung nach § 57 a Abs. 1 StGB aus der Haft entlassen wurden, beträgt 21 Jahre zwei Monate.
- d) Die durchschnittliche Verbüßungsdauer der 29 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die nach Einführung des § 57 a StGB entweder durch gerichtliche Entscheidung oder Begnadigung aus der Haft entlassen wurden, beträgt 20 Jahre vier Monate.

Saarland

„Im Saarland sind seit Inkrafttreten insgesamt sechs Personen aufgrund § 57 a StGB entlassen worden. Die Haftdauer betrug bei der Entlassung durchschnittlich 19,9 Jahre (16½, 18, 19, 20, 21 und 24 Jahre). Im Zeitraum von 1971 bis 1981 sind sechs Personen im Gnadenwege entlassen worden, nach einer Haftdauer von durchschnittlich 25,6 Jahren (19, 21, 22, 24, 31 und 35 Jahre). Die geringe Anzahl der Vergleichsfälle und die individuellen Besonderheiten der Fälle lassen jedoch Rückschlüsse im Sinne der Frage nur mit besonderer Vorsicht zu.“

Schleswig-Holstein

„Die Frage läßt sich für Schleswig-Holstein nur ungenau und mit Vorbehalten beantworten.“

Bis zum Herbst 1988 befanden sich die männlichen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe im Rahmen der Vollzugsgemeinschaft mit Hamburg ausschließlich in Hamburger Vollzugseinrichtungen. Nur einige weibliche Gefangene mit lebenslanger Frei-

heitsstrafe – deren Anzahl nicht erfaßt worden ist – verbüßten ihre Strafe in der Frauenabteilung der JVA Lübeck. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck hat mir auf dieser Grundlage berichtet, daß vor der Einführung von § 57 a StGB die Entscheidungen im Gnadenwege im dortigen Bereich zu einer durchschnittlichen Verbüßungszeit von 22,5 Jahren führten, und daß sich seither die durchschnittliche Verbüßungsdauer dort auf 15,5 Jahre eingependelt hat.

Abschließende Erfahrungswerte aus den anderen Bereichen des Landes liegen nicht vor.“

Die zitierten Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen machen deutlich, daß verallgemeinernde Aussagen über den Einfluß des § 57 a StGB auf die verbüßten Haftzeiten bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht getroffen werden können.

2.7 Wie hat sich die Zahl der Probanden in der Bewährungshilfe (Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendstrafrecht), wie die Zahl der Bewährungshelfer in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Welches ist derzeit bzw. Ende 1990 das Zahlenverhältnis Proband-Bewährungshelfer in den einzelnen Bundesländern?

2.8 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) der Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1, 2, § 57 Abs. 1, 2 bzw. § 57 a StGB wurde die Bewährungsaufsicht erfolgreich – d. h. mit Straferlaß – abgeschlossen?

Die Zahl der unter Bewährungshilfe stehenden Probanden ist in den alten Bundesländern in der Zeit von 1986 von 127 494 auf 131 381 im Jahr 1990 gestiegen. Dies ist eine Zunahme von 3,05 %. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer von 1959 auf 2 101 an, was einer Zunahme von 7,25 % entspricht.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

Für die alten Bundesländer ergibt sich Ende 1990 ein durchschnittliches Verhältnis von 65,5 Probanden je Bewährungshelfer.

Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Anzahl der in den Jahren 1986 bis 1990 durch Straferlaß oder Widerruf beendeten Unterstellungen der entsprechenden Anzahl der in diesen Jahren durch Straferlaß beendeten gegenüber und ermittelt dabei den dazugehörigen prozentualen Anteil.

Beendete Unterstellungen nach	1986	1987	1988	1989	1990
§ 56 Abs. 1 StGB insgesamt	11 637	11 567	13 208	13 136	13 072
darunter Straferlasse	6 940	6 860	7 779	7 727	7 879
%	59,6	59,3	58,9	58,8	60,3
§ 56 Abs. 2 StGB insgesamt	1 185	1 334	1 786	1 952	2 080
darunter Straferlasse	763	747	970	1 138	1 263
%	64,4	56,0	54,3	58,3	60,7
§ 57 Abs. 1 StGB insgesamt	10 322	10 435	11 698	11 840	10 943
darunter Straferlasse	6 314	6 353	7 405	7 418	6 844
%	61,2	60,9	63,3	62,7	62,5
§ 57 Abs. 2 StGB insgesamt	158	216	410	726	939
darunter Straferlasse	91	114	173	430	610
%	57,5	52,8	42,2	59,2	65,0
§ 57 a StGB insgesamt	4	8	24	27	26
darunter Straferlasse	3	6	18	20	20
%	75	75	75	74,1	76,9

2.9 Wie hat sich die Zahl der im offenen Vollzug untergebrachten Verurteilten entwickelt?

Die durchschnittliche Anzahl der im offenen Vollzug untergebrachten Verurteilten unterlag starken Schwankungen und hat sich in den Vollzugsanstalten der alten Bundesländer von 8 670 im Jahr 1986 auf 8 218 im Jahr 1990 verringert.

Die durchschnittliche Quote der im offenen Vollzug untergebrachten Verurteilten im Vergleich zu der Gesamtzahl der im Vollzug der Freiheitsstrafe befindlichen Personen hat sich jedoch im Vergleichszeitraum von 19,12% auf 20,98% erhöht.

2.10 Wie hat sich die Zahl der Fälle entwickelt, in denen Hafturlaub gewährt wird?

Die Zahl der Beurlaubungen ist von 258 594 im Jahr 1986 auf 272 330 im Jahr 1990 angestiegen. Dies entspricht unter Berücksichtigung der zurückgegangenen Gefangenenanzahl von 15,7% einer Steigerung von 21,9%.

2.11 In wie vielen dieser Fälle hat der Strafgefangene während des Hafturlaubs eine Straftat begangen (getrennt nach Vergehen und Verbrechen)?

Die Führung von Statistiken über Straftaten von beurlaubten Gefangenen ist nach der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) nicht vorgesehen. Eine Zählung würde auch auf erhebliche technische Schwierigkeiten stoßen. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Urlaubsstatistiken abgeschlossen werden, ist eine eventuelle Strafbarkeit meistens noch ungeklärt. Wenn die jeweilige Justizvollzugsanstalt hiervon Kenntnis erhalten hat, handelt es sich zumeist nur um den Tatverdacht, so daß kein Gesamtbild entstehen kann.

2.12 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) ist es zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe gekommen?

Die Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen und ihr prozentualer Anteil an den verhängten Geldstrafen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

1985	30 765 Fälle	= 6,3 %
1986	29 801 Fälle	= 6,1 %
1987	28 602 Fälle	= 5,9 %
1988	29 590 Fälle	= 6,0 %
1989	30 141 Fälle	= 6,0 %

Zahlen von 1990 liegen noch nicht vor.

Die in Anlage 1 unter 2.12 aufgeführten Zahlen betreffen die Strafgefangenen, die „jeweils am Jahresende“ in den Justizvollzugsanstalten eingewiesen haben.

2.13 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) ist nach § 459f StPO wegen unbilliger Härte von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen worden?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Angaben vor. Die Zählkartenstatistiken der Länder sehen eine solche Erhebung nicht vor. Entsprechende Feststellungen müßten durch aufwendige und langwierige Auswertungen aller einschlägigen Strafvollstreckungsakten getroffen werden. Die von einigen Landesjustizverwaltungen mitgeteilten geschätzten Zahlen bewegen sich um 1% aller Fälle. Die Kriminologische Zentralstelle e.V. kommt in einer Auswahl-Untersuchung (Feuerhelm, Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung) auf einen Prozentsatz von nur 0,1%.

- 2.14 Wie hoch lag der Anteil derjenigen Fälle, in denen die Strafe vollständig als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde?

Auch hierüber hat die Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse. Es gilt das zu Frage 2.13 eingangs Gesagte.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß in einer nicht geringen Zahl von Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht voll verbüßt wird, sondern daß zu deren Vermeidung die (Rest-)Geldstrafe gezahlt wird. Dies dürfte insbesondere für die Fälle gelten, in denen der Verurteilte nicht freiwillig die Strafe antritt, sondern mittels Vollstreckungshaftbefehl in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert wird.

Von einigen Landesjustizverwaltungen mitgeteilte Schätzungen der staatsanwaltschaftlichen Praxis bewegen sich in einem Rahmen von etwa zwei bis 17 %.

Die in der Antwort zu Frage 2.13 erwähnte Untersuchung gelangt zu einem Prozentsatz von 13,2.

- 2.15 In wie vielen Fällen fanden die aufgrund von Artikel 293 EGStGB erlassenen landesrechtlichen Vorschriften Anwendung, nach denen die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen?

Die Zahl der Personen, die ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet haben, betrug

1985 ¹⁾	5 703
1986 ¹⁾	6 774
1987 ¹⁾	6 959
1988 ²⁾	7 703
1989	7 232.

Für 1990 liegen keine Angaben vor.

¹⁾ Ohne Hessen und Schleswig-Holstein (Angaben liegen nicht vor).

²⁾ Ohne Schleswig-Holstein.

- 2.16 In wie vielen Fällen sind Strafverfahren mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) abgeschlossen worden?

In den Jahren 1986 bis 1990 ist die Anzahl der Verwarnten mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) von 3 034 auf 3 572 angestiegen (vgl. Anlage 1).

- 2.17 In wie vielen dieser Fällen ist der Strafvorbehalt gemäß § 59b StGB widerrufen worden?

Die Anzahl der Verwarnten, bei denen die Aussetzung der vorbehaltenen Strafe widerrufen wurde (§ 59b StGB), lag in dem Zeitraum 1986 bis 1990 zwischen 162 und 184 (vgl. Anlage 1).

- 2.18 In wie vielen Fällen – unterschieden nach Deliktgruppen – ist der Verfall von Vermögenswerten nach § 73 StGB angeordnet worden?

In dem Zeitraum 1986 bis 1990 hat die Anzahl der gegenüber Erwachsenen und Heranwachsenden erfolgten Anordnungen nach § 73 StGB von 174 auf 378 zugenommen. Eine Aufteilung dieser Angaben nach Hauptdeliktgruppen ist in der Anlage 3 enthalten.

- 2.19 Wie oft wurde von der Möglichkeit des § 403 StPO Gebrauch gemacht, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen?

Zahlen zu den nach § 403 StPO im Strafverfahren geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüchen liegen der Bundesregierung nicht vor.

- 2.20 Wie viele Adhäsionsverfahren wurden in erster Instanz mit einem Grund- oder Endurteil abgeschlossen?

Die in Adhäsionsverfahren ergangenen Urteile wurden erstmals in der Zählkartenstatistik des Jahres 1989 gezählt. Es können daher nur die folgenden Zahlen aus den alten Bundesländern für die Jahre 1989 und 1990 genannt werden:

Jahr	1989	1990
Amtsgerichte		
erledigte Strafsachen I. Instanz insgesamt	642 374	630 290
Urteile in Adhäsionsverfahren insgesamt	1 577	1 406
– davon Endurteile	1 470	1 275
– davon Grundurteile	107	131
Anteil Strafsachen mit Adhäsionsurteilen	0,25 %	0,22 %
Landgerichte		
erledigte Strafsachen I. Instanz insgesamt	12 264	12 715
Urteile in Adhäsionsverfahren insgesamt	111	169
– davon Endurteile	93	163
– davon Grundurteile	18	6
Anteil Strafsachen mit Adhäsionsurteilen	0,91 %	1,33 %
Oberlandesgerichte		
erledigte Strafsachen I. Instanz insgesamt	53	28
Urteile in Adhäsionsverfahren insgesamt	1	0
– davon Endurteile	0	0
– davon Grundurteile	1	0
Anteil Strafsachen mit Adhäsionsurteilen	1,89 %	0,00 %
Summe aller Gerichte		
erledigte Strafsachen I. Instanz insgesamt	654 691	643 033
Urteile in Adhäsionsverfahren insgesamt	1 689	1 575
– davon Endurteile	1 563	1 438
– davon Grundurteile	126	137
Anteil Strafsachen mit Adhäsionsurteilen	0,26 %	0,24 %

2.21 In wie vielen Fällen ist in den vergangenen fünf Jahren eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 65 StGB angeordnet worden?

Wie viele Sicherungsverwahrte gibt es zur Zeit?

In den Jahren 1986 bis 1990 lag die Anzahl der Fälle, in denen Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet worden ist, zwischen 40 und 27 (vgl. Anlage 1). Am 31. Dezember 1990 befanden sich 189 Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten.

3. Zurückdrängung der Freiheitsstrafe

3.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Hinblick auf eine Resozialisierung des Straftäters generell eine bessere Wirkung entfalten als freiheitsentziehende Sanktionen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es in einer Vielzahl der Fälle zur sozialen Eingliederung des Täters keines Freiheitsentzuges bedarf. Bereits in der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, Alternativen zum Freiheitsentzug dort vorzusehen, wo dies unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten angezeigt und vertretbar erschien.

3.2 Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen über die mit dem Haftvollzug verbundenen nachteiligen Einwirkungen auf die Verurteilten vor?

Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung dieser nachteiligen Einwirkungen ein?

Die vorhandene Literatur läßt eine abschließende und verallgemeinernde Beurteilung der Auswirkungen des Strafvollzugs nicht zu.

Das Strafvollzugsgesetz berücksichtigt die Aufgabe, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, in zahlreichen Vorschriften. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 StVollzG regelt dies als einen allgemeinen Gestaltungsgrundsatz des Vollzuges. Der Angleichungsgrundsatz in § 3 Abs. 1 und der Wiedereingliederungsgrundsatz in § 3 Abs. 3 unterstützen diese Regelung.

3.3 Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die durch das Erste Strafrechtsreformgesetz von 1969 vorgenommene weitgehende Ersetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und den Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung?

Die Bundesregierung erinnert an die durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts erfolgten Änderungen, die bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zu einer wesentlichen Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen geführt haben. Insoweit kann auf die Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen der Fraktionen der SPD und F.D.P. aus der siebten und achten Wahlperiode (Drucksachen 7/1089 und 8/4130) verwiesen werden. Diese Antwort schließt jedoch nicht aus, daß gesellschaftliche Entwicklungen sowie neue kriminologische Erkenntnisse eine Überprüfung erforderlich machen können.

- 3.4 Sieht es die Bundesregierung als ihr Ziel an, die Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Sanktionen zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht es generell als eine wesentliche Aufgabe an, die soziale Eingliederung straffällig gewordener Menschen zu verbessern. Im übrigen wird auf die Antwort zu 3.1 Bezug genommen.

- 3.5 Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Rechtsprechung durch die geltende Fassung von § 56 StGB in verschiedenen Fällen daran gehindert gesehen hat, eine von ihr für sinnvoll gehaltene Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Gerichte in Einzelfällen darauf hingewiesen haben, allein durch das Gesetz an einer Aussetzung der Freiheitsstrafe gehindert gewesen zu sein. Die Gründe, welche den Gesetzgeber im Rahmen des Dreiundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes bewegen haben, die Möglichkeit der Strafaussetzung nicht über den durch das genannte Gesetz festgelegten Rahmen zu erweitern, sind in dem Bericht der Bundesregierung zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems – Drucksache 10/5828 S. 3 zu 2.3 – näher dargelegt worden.

Die Bundesregierung steht auch heute einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 56 StGB eher zurückhaltend gegenüber, zumal sich nicht ausschließen läßt, daß die Strafzumessungspraxis der Gerichte sich dann in Richtung auf die Verhängung längerer Freiheitsstrafen entwickeln könnte. Damit aber würde sich zugleich auch die Widerrufsproblematik – etwa bei vergleichsweise geringen Folgetaten – verschärfen. Diese Bedenken gelten grundsätzlich auch für die Fälle der nachträglichen Gesamtstrafenbildung, bei denen allenfalls eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung im Rahmen einer Novellierung von Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB in Betracht kommen könnte.

- 3.6 Sind der Bundesregierung positive Erfahrungen in anderen westeuropäischen Staaten mit höheren Obergrenzen für die Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung bekannt, und welche Folgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung beobachtet laufend auch die Entwicklungen im Ausland, vor allem auch im westeuropäischen Bereich. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die vorliegende Anfrage zusätzlich zum Anlaß genommen, eine Umfrage im westeuropäischen Ausland u. a. auch zu der hier in Rede stehenden Problematik durchzuführen. Danach ergibt sich folgendes Bild: In einigen skandinavischen Ländern (Finnland, Dänemark, Norwegen) existiert keine Obergrenze, jedoch wird in der Praxis von der Möglichkeit der Strafaussetzung hauptsächlich im Bereich von einem Jahr bis etwa drei Jahren Freiheitsstrafe, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, Gebrauch gemacht. Im übrigen erstreckt sich der Spielraum der jeweiligen Aus-

setzungsmöglichkeiten im westeuropäischen Ausland von einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Eine abschließende Bewertung der ausländischen Regelungen stößt indes u. a. auf die Schwierigkeit, gleichzeitig die jeweilige Strafzumessungspraxis der entsprechenden Staaten berücksichtigen zu müssen, vor allem aber die Auswirkungen auf die jeweilige Kriminalitätsentwicklung in diesen Ländern mit ihren zum Teil soziologisch unterschiedlichen Gegebenheiten zu erfassen.

- 3.7 Wo liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen dafür, daß von der Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB nur relativ selten Gebrauch gemacht wird?

Angesichts der weitgehenden Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und der durch die Strafrechtsreform wie auch durch das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz geschaffenen weitgehenden Möglichkeiten, Freiheitsstrafen bei guter Sozialprognose des Täters zur Bewährung auszusetzen, ist der Anteil derer, bei denen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Vorliegen besonderer Umstände) erfüllt sind, ohnehin gering. Es scheiden insbesondere alle die Täter aus, die wegen Vorliegens besonderer Umstände bereits Strafaussetzung nach § 56 Abs. 2 StGB erhalten haben. Hinzu kommt, daß Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren nur in sehr seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, so daß auch aus diesem Grunde die Zahl derer, für die eine Aussetzung nach § 56 Abs. 2 StGB in Betracht kommt, vergleichsweise niedrig ist. Im übrigen wird von Länderseite darauf hingewiesen, daß bei Erstverbüßern mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren und günstiger Sozialprognose die Aussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB keineswegs restriktiv gehandhabt wird.

- 3.8 Hält die Bundesregierung im Rahmen des § 57 StGB eine Flexibilisierung für ein angemessenes Mittel, um individuellen Entwicklungen des Strafgefangenen besser Rechnung tragen zu können?

Für eine Änderung des § 57 StGB wird ein Bedürfnis derzeit nicht gesehen.

- 3.9 Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Widerrufsquote von Strafaussetzungen zur Bewährung zu senken?

Die Bundesregierung mißt der Vorschrift des § 56 f Abs. 2 StGB in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Sie würde es begrüßen, wenn von dieser Vorschrift in der Praxis vermehrt Gebrauch gemacht würde.

- 3.10 Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der Sozialdienste der Justiz im Bereich von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe?

Die Bundesregierung beurteilt die entsprechenden Arbeiten positiv. Diese Auffassung wird auch von Länderebene geteilt. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß es vor allem auch durch Verstärkung im personellen Bereich Möglichkeiten der Verbesserung gibt.

- 3.11 Wie kann die Tätigkeit dieser Dienste besser koordiniert und mit der durch freie Träger betriebenen Straffälligenhilfe besser abgestimmt werden?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden, da die Beantwortung von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und insbesondere auch personellen Möglichkeiten der entsprechenden freien Träger abhängig ist. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu zweifeln, daß die Bundesländer um eine wirksame Koordinierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sind.

- 3.12 Hält die Bundesregierung den offenen Strafvollzug für ein geeignetes Mittel, um die Wiedereingliederung von Straftätern zu fördern?
- 3.13 Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Aufbau von Einrichtungen des offenen Strafvollzugs zu fördern und voranzutreiben?
- 3.14 Spricht sich die Bundesregierung dafür aus, Strafgerichten durch Änderung des Strafgesetzbuches die Möglichkeit einzuräumen, im Urteil die Vollstreckung im offenen Vollzug anzunordnen?
- 3.15 Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung des offenen Strafvollzugs als Regel-Erstvollzug?

Der offene Vollzug ist vor allem in Verbindung mit Außenarbeit, Freigang und Urlaub ein geeignetes Mittel, um die Wiedereingliederung von Straftätern zu fördern. Die Bewährung im offenen Vollzug wird oft als Anzeichen einer positiven Entlassungsprognose bewertet.

Da der Vollzug der Freiheitsstrafe in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, ist der Bundesregierung eine Förderung des Baues entsprechender Einrichtungen nicht möglich.

In den Ländern standen Ende 1990 insgesamt 10 221 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung. Ein Vergleich der Belegungszahlen im offenen Vollzug mit den zur Verfügung stehenden Haftplätzen in dieser Vollzugsart läßt jedoch erkennen, daß diese Plätze nicht annähernd ausgenutzt werden, während die Plätze des geschlossenen Vollzuges nahezu vollständig ausgelastet sind.

Nach § 10 des Strafvollzugsgesetzes soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzie-

hen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

Ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt sind, läßt sich in vielen Fällen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht mit hinreichender Sicherheit sagen. Oft wird eine entsprechende Entscheidung erst im Verlauf des Strafvollzuges möglich sein. Bereits in der gegenwärtigen Vollzugspraxis wird aber in geeigneten Fällen davon Gebrauch gemacht, einen Verurteilten unmittelbar zum Strafantritt in den offenen Vollzug zu laden. Schon mit Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit wird die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug jedoch nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung, nicht jedoch einer allgemeinen Feststellung erfolgen können.

- 3.16 Aus welchen Gründen kann nach Ansicht der Bundesregierung auf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Jugendstrafe und der Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Jugendliche nicht verzichtet werden?
- 3.17 Stimmt die Bundesregierung der in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990 zum Ausdruck kommenden Auffassung zu, daß die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafen als reformbedürftig anzusehen sind?
- 3.18 Sieht die Bundesregierung in der Aussetzung von Jugendstrafen zur Bewährung ein wirksames Mittel erzieherischer Einwirkung?
- 3.19 Sollten die Voraussetzungen, unter denen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, erleichtert werden?

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (vgl. Drucksache 11/5829 vom 27. November 1989 S. 14, 15) hat die Bundesregierung ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, der weiteren Reformbedürftigkeit des Jugendgerichtsgesetzes durch ein Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes Rechnung zu tragen. Diese Auffassung der Bundesregierung ist noch einmal in einer Antwort zum Jugendstrafrecht vom 5. August 1991 (vgl. Drucksache 12/1031) bekräftigt worden. Auf dem 22. Jugendgerichtstag in Regensburg hat die Bundesministerin der Justiz am 26. September 1992 in ihrer Eröffnungsansprache die Reformabsicht der Bundesregierung noch einmal bestätigt.

Auf die erwähnte Passage in der Begründung des Regierungsentwurfs eines 1. JGGÄndG geht die in der Einzelfrage 3.17 erwähnte Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990 zurück. Die Vorarbeiten zu dieser umfassenden Reform des Jugendkriminalrechts haben begonnen. Der Umfang der Reformnotwendigkeit, wie sie in der Reformdiskussion zum Jugendkriminalrecht in der jüngsten Vergangenheit zum Ausdruck gekommen ist (vgl. die Ergebnisse der Beratungen des Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg), läßt allerdings eine kurzfristige Vorlage eines entsprechenden

Gesetzentwurfs nicht zu. Die Bundesregierung ist aber um einen zügigen Fortgang der Arbeiten bemüht.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum 2. JGGÄndG sind die in der Großen Anfrage erwähnten Punkte als überprüfungsbedürftig erkannt worden.

- 3.20 Beabsichtigt die Bundesregierung die Maßregel der Sicherungsverwahrung abzuschaffen, oder denkt sie daran, dieses Instrument auch in den neuen Bundesländern einzuführen (vgl. Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag)?

Die Bundesregierung hält einen völligen Verzicht auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht für vertretbar und eine Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiet für erforderlich.

4. Verfeinerung des Sanktionensystems

- 4.1 Können nach Ansicht der Bundesregierung Ergänzungen des strafrechtlichen Sanktionensystems, die über eine bessere Ausgestaltung der Geldstrafe (siehe dazu Nummer 5), die Effektivierung der Gewinnabschöpfung (siehe dazu Nummer 6) sowie die Wiedergutmachung (siehe dazu Nummer 7) hinausgehen, dazu beitragen, daß angemessener auf die einzelne Straftat und den Täter reagiert werden kann?

Die Bundesregierung prüft derzeit unter Einbeziehung der Ergebnisse des 59. Deutschen Juristentages, inwieweit Ergänzungen des Sanktionensystems, aber auch Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen in Betracht kommen.

- 4.2 Können durch bloße freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Wochenenddienst, Meldeauflagen) nachteilige Auswirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen verhindert werden?

Die Bundesregierung bejaht die Möglichkeit, durch entsprechende Auflagen und Weisungen nach §§ 56 b und 56 c StGB den Freiheitsentzug auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu beschränken.

- 4.3 Hält die Bundesregierung das Spektrum möglicher Reaktionen auf Bagatelldelicten für ausreichend, oder befürwortet sie die Schaffung neuer Arten von Sanktionen unterhalb der Geldstrafe?

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird Bezug genommen.

- 4.4 Ist der Bundesregierung das im westeuropäischen Ausland vorhandene breitere Spektrum ambulanter Hauptstrafen bekannt, und wie beurteilt sie es?

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Sanktionensysteme im Ausland, vor allem im west-

europäischen Bereich. Dies gilt insbesondere auch für die Erfahrungen, die mit sogenannten ambulanten Hauptstrafen, beispielsweise mit einer Verurteilung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit, bisher gemacht worden sind. Die zu diesem Punkt durchgeführte Auslandsumfrage hat ergeben, daß insbesondere die Verurteilung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit vielfach eingeführt ist bzw. sich in der Erprobung befindet, während andere Formen (z.B. Wochenendarrest oder der bloße Schuldspruch ohne Strafe) lediglich vereinzelt Eingang in das Sanktionensystem gefunden haben. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.1 Bezug genommen.

- 4.5 Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den im Ausland mit der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit gemachten positiven Erfahrungen?
- 4.6 Spricht nach Ansicht der Bundesregierung noch immer vor allem die Arbeitsmarktlage dagegen, für das erkennende Gericht die Möglichkeit zu schaffen, gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion zu verhängen?
- 4.7 Hat die Bundesregierung in diesem Bereich weiterführende Überlegungen, die im Rahmen der Vorbereitung des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes stattfanden, in den vergangenen Jahren wieder aufgenommen?

Obwohl positive ausländische Erfahrungen mit der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit bekannt sind, steht zumindest derzeit einer generellen Einführung dieser Rechtsfolge entgegen, daß nicht genügend Einsatzstellen für die Ableistung derartiger Arbeiten zur Verfügung stehen. Die begrenzte Zahl entsprechender Einsatzstellen wird gegenwärtig vorrangig für die Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, aber auch zur Ermöglichung von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG benötigt. Der Gesetzgeber kann es nicht vertreten, den Gerichten die Möglichkeit zu eröffnen, Sanktionen zu verhängen, solange sie in der Praxis dann mangels entsprechender Einsatzstellen nicht durchgesetzt werden können. Hierauf und auf die noch nicht abschließend geklärte verfassungsrechtliche Problematik ist auf dem 59. Deutschen Juristentag besonders hingewiesen worden.

- 4.8 Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein befristetes Fahrverbot als selbständige Hauptstrafe einzuführen?

Der Vorschlag, der mehrheitlich vom 59. Deutschen Juristentag unterstützt worden ist, wird – entsprechend den Ausführungen zu Frage 4.1 – von der Bundesregierung sorgfältig geprüft werden. Einer vertieften Prüfung bedarf es dabei schon deswegen, weil der 59. Deutsche Juristentag seine Forderung, das Fahrverbot in dessen bisherigem Anwendungsbereich zur Hauptstrafe zu erheben, ohne vertiefte Diskussion der damit im Zusammenhang stehenden Fragen gestellt hat.

Auch wenn den Gerichten durch Erhebung des Fahrverbots zu einer Hauptstrafe die Möglichkeit eröffnet werden sollte, auf sie auch ohne gleichzeitige Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe zu erkennen, so wird man andererseits kaum darauf verzichten können, auch künftig eine Kumulation von Freiheits- oder Geldstrafe und Fahrverbot zuzulassen. Dies gilt namentlich in Fällen, in denen eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht in Betracht kommt, wohl aber ein kürzeres Fahrverbot neben einer Freiheits- oder Geldstrafe angebracht ist.

Geht man aber davon aus, daß auch künftig eine Kumulation von Freiheits- oder Geldstrafe mit einem Fahrverbot möglich bleiben muß, so stellt sich bei einem – nach den Vorstellungen des 59. Deutschen Juristentages auf sechs oder zwölf Monate erweiterten – Fahrverbot die Frage nach einer klaren Abgrenzung des auf Verkehrsdelikte beschränkten Fahrverbots zu der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis. Praktische Bedeutung kommt dieser Frage vor allem dort zu, wo ein längeres Fahrverbot neben einer Freiheits- oder Geldstrafe in Betracht gezogen wird. Denn da das Schuldprinzip verlangt, daß die Strafe auch dann, wenn sie sich aus einer Kumulation verschiedener Sanktionsarten ergibt, insgesamt das schuldangemessene Maß nicht überschreiten darf, muß – gleiche Schuld vorausgesetzt – jede erhöhte Strafzumessung im Bereich der einen Straftat mit einer entsprechend geringeren Strafzumessung im Bereich der anderen Straftat korrespondieren. Das heißt aber auch, daß ein längeres Fahrverbot hier zwangsläufig zu geringeren Freiheits- oder Geldstrafen führen muß, was bei einer Anordnung der Maßregel des § 69 StGB, also der Entziehung der Fahrerlaubnis, gerade nicht der Fall ist. Denn diese Maßregel stellt, da sie keine Strafe ist, nicht auf die Schuld des Täters, sondern allein auf seine Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges ab. Bei Einführung eines auf sechs oder zwölf Monate erweiterten Fahrverbots als Hauptstrafe würde sich deshalb u. U. ein neben einer Freiheits- oder Geldstrafe verhängtes längeres Fahrverbot für den Verurteilten wesentlich günstiger auswirken können als eine neben den letztgenannten Strafen angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis.

- 4.9 In welcher Art von Fällen ist bisher das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt vorwiegend zur Anwendung gekommen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen findet die Verwarnung mit Strafvorbehalt – wenn auch mit regional unterschiedlicher Aktzentsetzung – vor allem im Bereich der Kleinkriminalität in Fällen Anwendung, in denen der Täter aus finanzieller Notlage gehandelt hat und in denen eine Geldstrafe oder Zahlungsaufgabe nach § 153 a StPO angesichts der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unangebracht erscheint. Nicht selten wird auf Verwarnung mit Strafvorbehalt auch dort erkannt, wo eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO an der erforderlichen Zustimmung des Beschuldigten oder auch im Fall des § 153 a Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft scheitert.

Schließlich kommt der Verwarnung mit Strafvorbehalt Bedeutung in Fällen zu, in denen eine Geldstrafe nicht erforderlich oder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters unangebracht ist, in denen aber eine Eintragung des Verurteilten in das Bundeszentralregister geboten erscheint.

Als Beispiele für Taten, bei denen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in Betracht kommt, werden von seiten der Landesjustizverwaltungen genannt:

- Geringfügige Vermögensdelikte vor allem dann, wenn sie aus finanzieller oder sonstiger Notlage begangen werden (kleine Betrugsfälle, Ladendiebstähle, geringfügige Taten zu Lasten der Sozial- und Arbeitsverwaltungen),
- leichtere Körperverletzungen, Beleidigungen oder Nötigungen sowie Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bei geringem Unrechtsgehalt im Zusammenhang mit Demonstrationen,
- Fahrlässigkeitsdelikte, sofern es geboten ist, die Schuld des Täters festzustellen und dem Täter die Wiedergutmachung des Schadens aufzuerlegen,
- Unterhaltungspflichtverletzungen, die auf Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Täters beruhen,
- bei leichteren – insbesondere auch fahrlässigen – Umweltstraftaten,
- bei älteren Tätern, die aufgrund Zusammentreffens besonderer Umstände erstmalig straffällig werden, sowie
- bei Verstößen gegen das Ausländergesetz.

- 4.10 Worauf führt die Bundesregierung die Zurückhaltung der Gerichte bei der Anwendung dieser Sanktion zurück?

Die Zurückhaltung der Gerichte dürfte – sieht man von den ohnehin engen Voraussetzungen des § 59 StGB ab – vor allem darauf zurückzuführen sein, daß der Unrechtsgehalt der von dieser Vorschrift erfaßten Taten in der Regel auch eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153 a StPO erlaubt. Dabei ist der Verfahrensaufwand wesentlich geringer als bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt. Aber auch dort, wo im konkreten Fall eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, bietet sich der Praxis häufig der einfache Weg an, durch Strafbefehl eine Geldstrafe festzusetzen, während umgekehrt eine Prüfung der Voraussetzungen des § 59 StGB im Strafbefehlsverfahren in der Regel kaum möglich sein wird. Auch soweit der Täter die Tat bestreitet, wird es dem Gericht in vielen Fällen verwehrt sein, schuld mindernde Motive oder sonstige besondere Umstände im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB festzustellen, da der leugnende Täter in der Regel davon absehen wird, gleichsam hilfsweise auf das Vorliegen derartiger Umstände hinzuweisen.

Vorbehalte der Praxis bestehen nach den Stellungnahmen der Länder u. a. gegen die in § 59 a Abs. 1 StGB vorgesehene Bewährungszeit, deren Länge angesichts

der engen Voraussetzungen für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt zum Teil für unverhältnismäßig gehalten wird. Andererseits wird von einer Landesjustizverwaltung aber auch berichtet, daß ihre Gerichte und Staatsanwaltschaften trotz der Möglichkeit, dem Verwarnten Auflagen und Weisungen zu erteilen sowie ihn bei Nichtbewährung zu der vorbehaltenen Strafe zu verurteilen, von der Wirksamkeit einer im übrigen „nicht spürbaren Reaktion“ teilweise nicht überzeugt seien.

- 4.11 Hält die Bundesregierung die Möglichkeiten, Auflagen mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verknüpfen, für ausreichend?
- 4.12 Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vorschrift des § 59 StGB zu erweitern, um die verstärkte Anwendung der Sanktion der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu ermöglichen?

Wie die Ausführungen zu Frage 4.9 zeigen, gibt es eine Reihe auch zahlenmäßig bedeutsamer Fallgruppen, in denen die Verurteilung mit Strafvorbehalt sinnvoll eingesetzt werden kann. Die Bundesregierung teilt insbesondere die Auffassung des 59. Deutschen Juristentages, daß Verwarnung mit Strafvorbehalt vermehrt in Fällen in Betracht zu ziehen sein wird, in denen die Verhängung einer Geldstrafe zur Einwirkung auf den Täter weniger geeignet als eine Verwarnung mit Strafvorbehalt erscheint. Dies gilt namentlich gegenüber in finanzieller Notlage befindlichen Tätern, bei denen eine Geldstrafe eher desozialisierend zu wirken vermag.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit die vom Deutschen Juristentag vorgeschlagenen Ergänzungen des Auflagen- und Weisungskatalogs des § 59 a StGB im Rahmen eines künftigen Gesetzentwurfs berücksichtigt werden können. Nicht unproblematisch erscheint der Bundesregierung auch in dogmatischer Hinsicht der weitgehende Vorschlag des Deutschen Juristentages, die Verwarnung mit Strafvorbehalt mit einem Fahrverbot zu kombinieren, das seinerseits bereits eine Strafe darstellt.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Anwendungsbereich des § 59 StGB durch Reduzierung seiner vergleichsweise engen Voraussetzungen erweitert werden sollte, wird die Bundesregierung in ihre Überlegungen den Umstand einzubeziehen haben, daß der 59. Deutsche Juristentag mehrheitlich, wenn auch bei zahlreichen Stimmenthaltungen, einer Streichung der Nummern 2 und 3 in § 59 Abs. 1 Satz 1 StGB widersprochen hat.

- 4.13 Beabsichtigt die Bundesregierung, sich im Zusammenhang mit dem Bußgeldkatalog für eine verstärkte Individualisierung der wegen einer Ordnungswidrigkeit zu verhängenden Geldbußen einzusetzen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, sich für eine stärkere Individualisierung der Geldbußen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten einzusetzen.

Verkehrsordnungswidrigkeiten zeichnen sich in ihrer weit überwiegenden Zahl durch einen im wesentlichen

gleichen Geschehensablauf und durch ihr massenhaftes Vorkommen aus (allein im Bundesland Bayern wurden im Jahr 1991 ca. eine Million Bußgeldbescheide wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten erlassen). Bei der im Jahr 1968 durchgeführten Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts und der gleichzeitigen Schaffung eines neuen Bußgeldverfahrens war die Gewährleistung einer einfachen und gleichmäßigen Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten eine der wesentlichen Leitlinien (Drucksache V/1269 und V/1319). In den sogenannten Verwarnungs- und Bußgeldkatalogen kommen die vom Gesetzgeber geschaffenen Grundlagen für eine Schematisierung der Verfolgung und Ahndung der Massenbagatelverstoße zum Ausdruck.

Die in der Bußgeldkatalog-Verordnung bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen (§ 1 Abs. 2 BKatV). Ein Regelfall liegt vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten ausweist. Der Bußgeldkatalog sieht hinreichende fallbezogene Reaktionen vor, wenn wegen erhöhten Vorwurfs (besondere Rücksichtslosigkeit, Leichtfertigkeit), wegen erhöhter Gefährdung der Verkehrssicherheit (Geschwindigkeitsüberschreitung bei dichtem Verkehr, Übermaß von Fahrzeugen bei engen Durchfahrten) eine Individualisierung angebracht ist. Ergänzt werden sie durch die Möglichkeit, Geldbußen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters anzupassen. Darüber hinausgehende fallbezogene Differenzierungen würden Verwaltungsökonomie, Gerechtigkeit und Erziehungszweck der Geldbußen und die erstrebte Zügigkeit des Verfahrens beeinträchtigen.

5. Sozial gerechte und kriminalpolitisch sinnvolle Ausgestaltung der Geldstrafe

- 5.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Notwendigkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in vielen Fällen der erwünschten Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zuwiderläuft und häufig dem Einwand sozialer Ungerechtigkeit ausgesetzt ist?

Angesichts der Möglichkeiten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Leistung freier Arbeit abzuwenden sowie in unbilligen Härtefällen eine Anordnung des Gerichts nach § 459f StPO herbeizuführen, nach der in einem derartigen Fall die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, teilt die Bundesregierung die in der Frage zu 5.1 erwähnte Auffassung nicht.

- 5.2 Teilt die Bundesregierung ggf. die Auffassung, daß die Ersatzfreiheitsstrafe durch gesetzgeberische Maßnahmen eingeschränkt werden sollte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

- 5.3 Welche Folgerungen gedenkt die Bundesregierung aus dem Umstand zu ziehen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe nicht nur Zahlungsunwillige, sondern auch Zahlungsunfähige trifft?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird Bezug genommen. Im übrigen würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn die Praxis in geeigneten Fällen vermehrt von der Möglichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt Gebrauch machen würde (vgl. auch die Antwort auf die Fragen 4.11 und 4.12).

- 5.4 Sollten nachträgliche richterliche Korrekturen der Höhe der verhängten Tagessätze möglich sein, um Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Rechnung tragen zu können?

Eine nachträgliche Korrektur einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe erscheint schon deshalb problematisch, weil – worauf insbesondere auch von Länderseite hingewiesen worden ist – dies bei unklaren und wechselnden Vermögensverhältnissen nicht unerhebliche Manipulationsmöglichkeiten eröffnen würde, zumal das Verschlechterungsgebot einer Heraufsetzung der Tagessatzhöhe bei erneuter Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten entgegenstehen würde. Ein Bedürfnis für eine nachträgliche richterliche Korrektur der Höhe der Tagessätze ist angesichts der Möglichkeit, in Fällen unbilliger Härte eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, nach der die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, nicht zu erkennen.

- 5.5 Sollte in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorbild zahlreicher westeuropäischer Staaten (z. B. Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien) die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei der Geldstrafe eingeführt werden?

In Übereinstimmung mit dem Votum des 59. Deutschen Juristentages lehnt die Bundesregierung eine Aussetzung der Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ab. Wie schon im Bericht der Bundesregierung zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vom Jahre 1986 ausgeführt worden ist (Drucksache 10/5828 zu 2.5.1 = S. 4 f.), könnte die Geldstrafe ihre Funktion, eine spürbare Alternative zur Freiheitsstrafe zu bilden, durch ihre Aussetzung verlieren. Während die ausgesetzte Freiheitsstrafe wegen des im Fall des Widerrufs drohenden Freiheitsentzugs eine erhebliche spezialpräventive Wirkung zu entfalten vermag, wird man die entsprechende spezialpräventive Wirkung einer ausgesetzten Geldstrafe eher als gering einschätzen müssen. Man wird sich deshalb der Gefahr bewußt sein müssen, daß die Gerichte künftig dann, statt auf eine ausgesetzte und wenig spürbare Geldstrafe zu erkennen, wieder auf die Verhängung ausgesetzter Freiheitsstrafen zurückgreifen werden. Dies würde dem Ziel der Strafrechtsreform, die kurze Freiheitsstrafe weitestgehend zurückzudrängen, entgegenstehen. Vor allem aber würde dies im Falle des

Widerrufs der Aussetzung dazu führen, daß wieder vermehrt kurze Freiheitsstrafen vollstreckt werden müßten. Weiter ist bereits im Bericht der Bundesregierung aus der 10. Wahlperiode darauf hingewiesen worden, daß es kaum möglich sein dürfte, klare Kriterien für die Aussetzung oder Nichtaussetzung der Geldstrafe zu finden, da die zur Geldstrafe Verurteilten in aller Regel eine vergleichsweise gute Sozialprognose aufweisen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Aussetzung der Geldstrafe zu einer erheblichen Spannung zum Ordnungswidrigkeitenrecht führen würde, bei dem – schon aus praktischen Gründen – eine Aussetzung der Geldbuße nicht in Betracht gezogen werden kann.

- 5.6 Sollte nach den insgesamt positiven Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 293 EGStGB in mehreren Bundesländern die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit umfassend und flächendeckend vorgesehen und organisiert werden?

In allen alten Bundesländern ist die Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Leistung gemeinnütziger Arbeit landesweit eingeführt. Von den neuen Bundesländern hat inzwischen Brandenburg eine Verordnung nach Artikel 293 EGStGB erlassen. Es ist davon auszugehen, daß auch in den anderen neuen Bundesländern entsprechende Überlegungen angestellt und zu gegebener Zeit umgesetzt werden. Für eine „Zentralisierung“ sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlaß.

- 5.7 Sollte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflockerung der Härteklausele in § 459f StPO wie in Schweden in jedem Fall von einer Gerichtsentscheidung abhängig gemacht werden, in welcher die Gründe für die Nichtzahlung und die persönlichen Verhältnisse des Geldstrafenschuldners mit den Erfordernissen der Generalprävention abzuwägen wären?

Die Bundesregierung neigt nicht dazu, eine Änderung der derzeitigen Rechtslage anzustreben.

Das Erfordernis einer Gerichtsentscheidung in jedem Einzelfall würde eine zusätzliche, nicht unerhebliche Belastung der Justiz der Länder zur Folge haben, die von den Landesjustizverwaltungen entschieden abgelehnt wird, zumal der Bundesrat sich zur Zeit mit Nachdruck um eine Entlastung der Justiz bemüht.

Ein besonderes Bedürfnis für die in der Frage angesprochene Maßnahme dürfte zudem nicht gegeben sein. Finanziellen Schwierigkeiten des Verurteilten kann durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 459a StPO (mit gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit nach § 459h StPO) sowie die Möglichkeit der Tilgung durch gemeinnützige Arbeit (vgl. oben zu Frage 5.6) ausreichend Rechnung getragen werden. Schließlich sorgt die Härteklausele des § 459f StPO dafür, daß eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, wenn dies für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.

- 5.8 Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung weitere Möglichkeiten für eine sozial gerechtere Ausgestaltung der Geldstrafe?

Die Bundesregierung sieht derzeit derartige Möglichkeiten nicht.

6. Gewinnabschöpfung

- 6.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Forderung „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ künftig besser verwirklicht werden sollte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

- 6.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gesetzlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung nicht nur für bestimmte Deliktsbereiche (z. B. organisierte Kriminalität, Drogenhandel), sondern aus Gerechtigkeitserwägungen für alle Verbrechen ergebnisse verbessert werden sollten?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie strebt deshalb im Rahmen der beabsichtigten Reform von Verfall und Einziehung Verbesserungen bei der Abschöpfung aller Verbrechensergebnisse an. Allerdings hält die Bundesregierung es mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für geboten, die Vermögensstrafe und den Erweiterten Verfall auf bestimmte Formen der Kriminalität zu begrenzen.

- 6.3 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Geldstrafe sich seit der Einführung des Tagessatzsystems nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt für Zwecke der Gewinnabschöpfung eignet und deshalb ein neues Instrumentarium im Sanktionensystem vorzusehen ist?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Dem Anliegen trägt die Einführung der Bruttogewinnabschöpfung beim Verfall sowie die Einführung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls bereits Rechnung. Die Bundesregierung strebt darüber hinaus weitere Verbesserungen im Rahmen der beabsichtigten Gesamtreform der Vorschriften über Verfall und Einziehung an.

- 6.4 Sollte bei der Verfallsregelung der Vorrang von Ansprüchen des Verletzten nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB gestrichen oder auf Fälle beschränkt werden, in denen der Verletzte bereits über einen rechtskräftigen Titel verfügt?

Die Bundesregierung hält eine Novellierung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB für geboten, um den Zugriff auf rechtswidrig erlangte Gegenstände besser als bisher zu ermöglichen. Das darf aber nicht auf Kosten der Ansprüche Verletzter geschehen. Es ist beabsichtigt,

im Rahmen der Gesamtreform von Verfall und Einziehung hierzu ein Lösungsmodell zu entwickeln.

- 6.5 Sollte bei der Einführung einer neuen Sanktion im Strafsystem den von der Strafrechtswissenschaft und der Kommentarliteratur gegen die sog. „Vermögensstrafe“ geltend gemachten verfassungsrechtlichen und dogmatischen Bedenken Rechnung getragen und eine Sanktion entwickelt werden, die diesen Bedenken nicht ausgesetzt ist?

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität ist inzwischen die Vermögensstrafe als neue Sanktion eingeführt worden.

- 6.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verbesserung der Beschlagnahmemöglichkeiten zur Sicherstellung abzuschöpfender Vermögensgegenstände eine berechtigte Forderung der Strafverfolgungspraxis ist?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte angestrebt werden, das Recht von Einziehung und Verfall und die Möglichkeiten einer einstweiligen Sicherstellung zu vereinfachen sowie effektiver und praktikabler zu gestalten. An entsprechenden Vorschlägen wird im Bundesministerium der Justiz zur Zeit gearbeitet.

- 6.7 Sollte die Anwendbarkeit der Vermögensbeschlagnahme gemäß § 443 StPO, die bisher lediglich für Staatsschutzdelikte vorgesehen ist, auf weitere Deliktsbereiche oder auf alle Verbrechen ausgedehnt werden?

§ 443 StPO ist durch das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) weitgehend neu gefaßt und auf Straftaten nach

- § 330 Abs. 1 bis 4, § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,
- § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen und Straftaten nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes

erweitert worden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß zunächst aufmerksam beobachtet werden sollte, wie sich die Neufassung in der Praxis bewährt. Sie sieht daher

derzeit keine Notwendigkeit, den Anwendungsbereich dieser Norm auf weitere Straftatbestände zu erweitern.

- 6.8 Sollten die Abschöpfungsmöglichkeiten des Steuerrechtes mit der Möglichkeit von Steuererschätzungen ohne Einschränkungen durch die strafrechtliche Unschuldsvermutung nach niederländischem Vorbild weiterentwickelt werden?

Nach dem niederländischen allgemeinen Steuergesetz (algemene wet inzake rijksbelastingen, AWR) kann die Finanzverwaltung Steuern, die zu Unrecht nicht oder in einer zu geringen Höhe festgesetzt bzw. entrichtet worden sind, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachfordern (sog. Nachforderungsveranlagung gemäß Artikel 20 AWR). Der in einer solchen Nachforderungsveranlagung festgesetzte Steuerbetrag wird um 100 v. H. erhöht. Die Erhöhung beträgt nur 10 v. H. (mindestens aber 5 hfl), wenn der Steuerpflichtige nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (Artikel 21, Abs. 1 AWR). Bei der Entscheidung der Finanzverwaltung über einen Einspruch (bezwaar) und der dagegen möglichen Klage (beroep) vor dem Gericht ist solange von der Richtigkeit der Nachforderungsveranlagung bzw. der Einspruchsentscheidung auszugehen, bis nachgewiesen wird, daß und inwieweit die Steuerfestsetzung zu Unrecht erfolgt ist (Artikel 25 Abs. 3, Artikel 29 Abs. 1, 2 AWR). Dies wird in den Niederlanden als „Umkehr der Beweislast“ bezeichnet.

Die Möglichkeiten von Zuschlägen als „Strafsteuern“ unter gleichzeitiger Umkehr der Beweislast widersprechen dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip und wären letztlich auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung nicht zu vereinbaren.

7. Wiedergutmachung als dritte Spur des Sanktionensystems

- 7.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung im Strafrecht bei den Rechtsfolgen der Straftat mehr Gewicht erhalten sollte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Obwohl noch keine umfassenden Erfahrungen vorliegen, läßt sich doch schon jetzt erkennen, daß die Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs in vielen Fällen eine stärkere friedensstiftende Wirkung hat als das Strafverfahren. Je nach Fallgestaltung können auch die Interessen des Opfers besser als im Strafverfahren berücksichtigt werden. Dem hat der Gesetzgeber im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes bereits Rechnung getragen, indem er den Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen hat.

- 7.2 Sollten aus dieser Auffassung ggf. eine dritte Spur im Abschnitt „Rechtsfolgen der Straftat“ sowie flankierende prozeßrechtliche Regelungen entwickelt werden?

Eine Vielzahl von – zum Teil privat organisierten – Einrichtungen bietet in Deutschland ihre Mitwirkung bei Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht an. Zu der Frage, ob und inwieweit Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung auf der Grundlage des geltenden Rechts durchgeführt und ggf. weiter ausgebaut werden können, nehmen zwar einzelne Erfahrungsberichte Stellung. Ein systematisch ausgewerteter vollständiger Überblick fehlt jedoch bisher. Die Bundesregierung kann daher noch nicht zuverlässig beurteilen, ob Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts das erwünschte Gewicht erhalten können. Soweit es dazu gesetzlicher Änderungen bedürfen sollte, erscheint hierzu, worauf von Länderseite, aber auch vom 59. Deutschen Juristentag hingewiesen worden ist, die Einführung einer sogenannten „dritten Spur“ im Abschnitt Rechtsfolgen der Tat innerhalb des Strafbuches nicht erforderlich.

- 7.3 Sollte bei vollständiger Wiedergutmachung durch eine freiwillige Leistung des Täters, die bestimmt und geeignet ist, die Folgen der Tat hinreichend auszugleichen und dadurch den Rechtsfrieden wieder herzustellen, künftig das Absehen von Strafe, eventuell bei bloßer Schuld festgestellt, vorgesehen werden?
- 7.4 Sollte teilweise Wiedergutmachung entsprechend zu obligatorischer oder fakultativer Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB führen?

Ob und inwieweit es zu einer angemessenen Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der freiwilligen Schadenswiedergutmachung einer Ergänzung des geltenden Rechts bedarf, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

- 7.5 Sollte die tätige Reue, ähnlich wie nach § 167 des österreichischen StGB, als allgemeiner Strafaufhebungsgrund anerkannt werden?

Eine Berücksichtigung der „tätigen Reue“ dürfte grundsätzlich nur in Betracht kommen, soweit diese freiwillig geübt wird. § 167 des österreichischen StGB wirkt in dieser Beziehung zahlreiche Fragen auf, die einer vertieften Prüfung bedürfen. Insbesondere erscheint es nicht vertretbar, einen Strafaufhebungsgrund auch in den Fällen zwingend vorzusehen, in denen das Opfer vom Täter bereits Wiedergutmachung des Schadens verlangt hat (vgl. § 167 Abs. 2 des österreichischen StGB).

- 7.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung besser als bisher durch strafprozeßrechtliche Regelungen gefördert werden sollten, nachdem diese Aspekte im Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 noch weitgehend ausgeklammert worden sind?
- 7.7 Sollte dieser Auffassung ggf. durch eine Erweiterung der Opportunitätsregelung in § 153a

StPO oder durch ein Restitutionsverfahren innerhalb der Strafjustiz unter gerichtlicher Leitung oder durch ein Sühneverfahren außerhalb der Strafjustiz analog § 380 StPO oder auf mehreren Wegen Rechnungen getragen werden?

Ob und inwieweit es zu einer besseren Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung insbesondere einer Modifizierung des § 153 a StPO bedarf, wird von der Bundesregierung geprüft. Ebenso wird geprüft, ob und inwieweit neue gesetzliche Regelungen innerhalb des Verfahrensrechts zu einer verstärkten Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung führen können. Für diese Prüfung ist insbesondere das Ergebnis der in der Antwort zu Frage 7.2 genannten Auswertung von Erfahrungsberichten der Projekte, die beim Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung mitwirken, von Bedeutung.

7.8 Sollten Geldstrafen künftig für Zwecke der Wiedergutmachung in Opferfonds eingezahlt oder übergeleitet werden?

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen, den Opfern von Straftaten eine effektivere Entschädigung zu gewährleisten, grundsätzlich zu. Eine generelle Zuweisung der von den Verurteilten geleisteten Geldstrafen wirft indes eine Vielzahl von Fragen auf, die zumindest derzeit einer entsprechenden Regelung entgegenstehen. Unabhängig davon, ob der Bundesgesetzgeber eine Kompetenz zur Regelung der angesprochenen Problematik besitzt, wird man nicht übersehen dürfen, daß sich die vorgeschlagene Lösung nicht unerheblich auf die Haushalte der Länder auswirken würde. Auch in Detailfragen wirft der Vorschlag eine Fülle ungelöster Probleme auf (Kriterien für die Verteilung der Gelder und Aufbau einer für die Verteilung zuständigen Verwaltung; Auftreten konkurrierender sozialrechtlicher Ausgleichsansprüche und zivilrechtlicher Forderungen).

Anlage 1

Rechtspflegestatistik

Nr. der Frage	Sachverhalt	Einheit	1986	1987	1988	1989	1990
2.1	a) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte	Anzahl	108 472	108 528	108 214	104 890	102 454
	b) Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten	%	15,4	15,7	15,4	15,1	14,8
	c) Kurzzeitige Freiheitsstrafen (unter sechs Monate)	Anzahl	49 162	49 830	49 724	48 019	46 873
	d) Zu Jugendstrafe Verurteilte	Anzahl	16 364	15 054	15 003	13 090	12 103
	davon: Jugendliche	Anzahl	4 853	4 339	4 222	3 607	3 311
	Heranwachsende	Anzahl	11 511	10 715	10 781	9 483	8 792
	Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten	%	2,3	2,2	2,1	1,9	1,7
2.2	Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr	Anzahl	69 182	68 259	68 208	64 865	63 734
	Anteil an allen Freiheitsstrafen dieser Dauer	%	75,9	75,4	75,6	74,2	74,5
	von mehr als ein bis einschließlich zwei Jahren	Anzahl	4 893	5 980	6 097	5 918	5 971
	Anteil an allen Freiheitsstrafen dieser Dauer	%	44,5	51,5	52,0	52,3	54,1
2.3	Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen	Anzahl	10 422	9 731	9 644	8 367	7 784
	Anteil an allen Jugendstrafen	%	63,7	64,6	64,3	63,9	64,3
2.4	Aussetzung des Strafrestes der Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln (§ 57 Abs. 1 StGB)	Anzahl	13 199	11 734	11 834	11 518	...
	Anteil an allen Aussetzungen des Strafrestes	%	63,9	61,8	62,7	62,6	...
	nach Verbüßung der Hälfte (§ 57 Abs. 2 StGB)	Anzahl	1 291	1 538	1 388	1 363	...
	Anteil an allen Aussetzungen des Strafrestes	%	6,3	8,1	7,4	7,4	...

Rechtspflegestatistik

Nr. der Frage	Sachverhalt	Einheit	1986	1987	1988	1989	1990
2.5	Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB	Anzahl	32	49	44	36
	Anteil an allen Aussetzungen des Strafrestes	%	0,2	0,3	0,2	0,2
2.7 ¹⁾	Unterstellungen in der Bewährungshilfe	Anzahl	127 494	131 020	131 572	130 767	131 381
	davon: Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht	Anzahl	84 895	90 446	92 666	94 502	97 579
	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	Anzahl	42 599	40 574	38 906	36 265	33 802
	Bewährungshelfer	Anzahl	1 959	2 007	2 038	2 067	2 101
2.12	Strafgefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, jeweils am Jahresende	Anzahl	1 577	1 550	1 492	1 509
	Anteil an allen eine Freiheitsstrafe Verbüßenden	%	5,5	5,6	5,4	5,6
2.16	Verwarnte mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	Anzahl	3 034	3 377	3 231	3 388	3 572
2.17	Verwarnte, bei denen der Strafvorbehalt widerrufen wurde (§ 59 b StGB)	Anzahl	162	163	166	154	184
2.18 ²⁾	Verurteilte, bei denen der Verfall von Vermögensvorteilen angeordnet wurde (§ 73 StGB)	Anzahl	174	237	313	307	378
2.20	In Verbindung mit erstinstanzlichen Strafsachen abgeschlossene Adhäsionsverfahren						
	– vor dem Amtsgericht						
	Grundurteile	Anzahl				107
	Endurteile	Anzahl				1 470
	– vor dem Landgericht						
	Grundurteile	Anzahl				18
	Endurteile	Anzahl				93
	– vor dem Oberlandesgericht						
	Grundurteile	Anzahl				1
	Endurteile	Anzahl				–
2.21	Angeordnete Sicherungsverwahrungen	Anzahl	40	39	32	27	31

¹⁾ Siehe Zusatzblatt.

²⁾ Siehe Zusatzblatt (nach Hauptdeliktgruppen); nur Erwachsene und Heranwachsende.

Quelle: Statistisches Bundesamt VII C – 8.20.

Anlage 2

Rechtspflegestatistik

Zu Frage 2.7 Bewährungshilfe*)

Land	1989			1990		
	Bewährungshelfer	Unterstellungen	Zahl der Unterstellungen je Bewährungshelfer	Bewährungshelfer	Unterstellungen	Zahl der Unterstellungen je Bewährungshelfer
Schleswig-Holstein	59	4 170	70,7	58	4 154	70,4
Hamburg	95	4 644	48,9	97	4 650	47,9
Niedersachsen	255	16 769	65,8	268	17 086	63,8
Bremen	42	2 457	58,5	43	2 249	51,1
Nordrhein-Westfalen	645	41 875	64,9	655	41 667	63,2
Hessen	177	12 300	69,5	180	12 669	70,4
Rheinland-Pfalz	87	7 601	87,4	92	7 657	83,2
Baden-Württemberg	261	17 604	67,4	265	17 587	66,4
Bayern	282	15 918	56,4	280	15 929	56,9
Saarland	35	2 331	66,6	35	2 261	64,6
Berlin (West)	129	5 098	39,5	128	5 472	42,8
Früheres Bundesgebiet	2 067	130 767	63,3	2 101	131 381	62,5

*) Ohne Führungsaufsicht.

Quelle: Statistisches Bundesamt VII C – 8.20.

Anlage 3

Rechtspflegestatistik

Zu Frage 2.18 Erwachsene und Heranwachsende Verurteilte*),
bei denen der Verfall von Vermögensvorteilen gemäß § 73 StGB angeordnet wurde

Nummer der Hauptdeliktsgruppe	Strafrechtsbereiche und Hauptdeliktsgruppen	1986	1987	1988	1989	1990
	Straftaten insgesamt	174	237	313	307	378
	Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr	173	237	312	306	373
VIII	Straftaten im Straßenverkehr	1	–	1	1	5
	Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	58	84	94	86	95
I	Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	6	14	8	24	18
II	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	3	2	3	4
III	Andere Straftaten gegen die Person (ohne Straßenverkehr)	3	1	2	5	5
IV	Diebstahl und Unterschlagung	24	27	17	24	29
V	Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	4	3	–	1	3
VI	Andere Vermögensdelikte	20	33	53	19	26
VII	Gemeingefährliche einschließlich Umweltstraftaten (ohne Straßenverkehr)	–	3	12	10	10
	Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB	1	–	1	1	3
	nach dem Straßenverkehrsgesetz	–	–	–	–	2
IX	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	115	153	218	220	278
	darunter:					
	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	103	139	201	190	238
	Straftaten nach dem Ausländergesetz	4	8	3	10	22

*) Bei Jugendlichen werden Einziehung und Verfall nicht getrennt ausgewiesen.
Quelle: Statistisches Bundesamt VII C – 8.20.

